

Republik Österreich
Bundesministerium für Landesverteidigung



A U S B I L D U N G S V E R T R A G

geschlossen zwischen

Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister
für Landesverteidigung
als Erhalter des Fachhochschul-Masterstudienganges Militärische Führung,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung AusbA

und

der oder dem Studierenden
zur Teilnahme am Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung

.....
AkGrd NAME Vorname, Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Der Ausbildungsvertrag basiert insbesondere auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF
- Bescheid des Fachhochschulrats vom 01 07 2011, GZ 2011/288 über die Akkreditierung des Fachhochschul-Masterstudienganges Militärische Führung (FH-MaStg MilFü)
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2002
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz –(HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011 idgF

§ 2 Pflichten des Erhalters

- (1) Der Erhalter verpflichtet sich, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb im Sinne des Bescheides des FHR GZ 2011/288 in der gem. § 10 Abs 3 (3) FHStG geänderten Fassung zu gewährleisten, der es dem oder der Studierenden ermöglicht, das Studium in der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen. Der Studiengang umfasst 4 Semester.

Näheres regeln der Studienplan und die Prüfungsordnung für den FH-MaStg MilFü gem oa. Bescheid des FHR (Abschnitt F des Akkreditierungsantrages; III: Hauptstück der Satzung; siehe dazu auch § 5 Abs 3).

- (2) Der Erhalter verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen die für das Studium notwendigen Zutrittsgenehmigungen zu militärischen Liegenschaften, die erforderlichen Mitfahrgenehmigungen auf Heereskraftfahrzeugen sowie die Berechtigung zur Benützung von heeres-eigenen Ausbildungsmitteln zu erteilen.
Es besteht in Folge kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Berechtigungen, aus Gründen die bei der oder dem Studierenden liegen, nicht erteilt werden kann.

§ 3 Rechte des Erhalters

Der Erhalter kann Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- (1) Wiederholte Verfehlungen bzw. einzelne schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung der Landesverteidigungsakademie¹ und Verhaltenskodizes der am Studiengang beteiligten Akademien und Organisationen bzw. Organisationseinheiten, bei denen die Studierenden Elemente ihres Studiums absolvieren, welche insbesondere das öffentliche Ansehen dieser als akademische Bildungseinrichtung schädigen (vgl. die jeweilige Hausordnung idgF gem. Blg bzw. online).
- (2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen.
- (3) Wiederholtes und verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- und Abgabeterminen.
- (4) Grobe und schwerwiegende Verstöße gegen die in § 5 des Ausbildungsvertrages angeführten Pflichten der Studierenden.

§ 4 Rechte der Studierenden

- (1) Eine Unterbrechung des Studiums² muss bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (z.B. Schwangerschaft, Verletzung oder Krankheit, Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.
- (2) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist ein Mal im Studium möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres **kann** vom Studiengangsleiter, in Abhängigkeit der Erfolgsprognose, stattgegeben werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist durch die Studiengangsleitung unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht

¹ Für die Absolvierung des 1. Semesters gilt die Hausordnung der Theresianischen Militärakademie (siehe dazu § 2 Abs. 3).

² Bei Ressortangehörigen erfordert die gewährte Unterbrechung dienstrechtliche Maßnahmen durch die Dienstbehörde/Personalstelle.

bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

- (3) Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung können beim Kollegium eingebracht werden.
- (4) Die oder der Studierende hat das Recht, an den Wahlen gem. Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF teilzunehmen und sich an die Ombudsstelle für Studierende beim zuständigen Bundesministerium zu wenden.

§ 5 Pflichten der Studierenden

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, den durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft festgelegten Beitrag für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft festgelegten Beitrag für die Österreichische Hochschülerschaft semesterweise im Vorhinein zu entrichten. Weiters verpflichtet sich die oder der Studierende, den durch die LVAK konkret errechneten allfälligen Kostenbeitrag, der über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen des regulären Studienbetriebes hinausgeht, bis zum jeweils festgesetzten Termin zu entrichten.³
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, die Regelungen zur Durchführung des Studienbetriebes (Akkreditierungsantrag, Satzung, die detaillierte Prüfungsordnung vor Ort und die Richtlinien zum Studienbetrieb für den Fachhochschul-Masterstudiengang Militärische Führung) sowie die Hausordnung der Landesverteidigungsakademie bzw. Theresianischen Militärakademie (siehe dazu § 2 (3)) insgesamt einzuhalten.
- (3) Die oder der Studierende verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb überantworteten Sachen sorgfältig und schonend zu behandeln sowie im Falle einer Beschädigung bzw. eines Verlustes Ersatz zu leisten.
- (4) Die oder der Studierende anerkennt die Verpflichtung zum Schutz klassifizierter Information gem. den gültigen Bestimmungen durch die Unterzeichnung des Nachweises der Geheimschutzverpflichtung (Beilage).

§ 6 Auflösung bzw. Kündigung des Ausbildungsvertrages

- (1) Die oder der Studierende hat das Recht, das Studium ohne Angabe von Gründen iVm Abs. 3 zu beenden. In diesem Fall ist eine Fortsetzung des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

³ Gilt nicht für Ressortangehörige.

- (2) Der Ausbildungsvertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- (3) Eine einseitige Kündigung durch den Erhalter ist ausschließlich aus den in § 3 angeführten Gründen zulässig. Die Absicht der Kündigung ist dem oder der Studierenden, außer bei Ausschließungsgründen nach § 3 Abs. 1 und 4, mindestens einmal nachweislich schriftlich anzudrohen.
- (4) Eine einseitige Kündigung durch die Studierende oder den Studierenden ist mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 7 Erlöschen des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag erlischt automatisch durch erfolgreichen Abschluss des FH-MaStg oder durch Ausschluss vom Studiengang auf Grund einer negativen Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung, sofern nicht ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt. Wird ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt, endet der Ausbildungsvertrag durch die Ablehnung des Antrages, sofern nicht fristgerecht eine Beschwerde beim Kollegium eingebracht wird. Wird eine solche Beschwerde eingebracht, endet der Ausbildungsvertrag durch die Zurückweisung der Beschwerde durch das Kollegium.

§ 8 Akademischer Grad

Nach positivem Abschluss des FH-MaStg wird durch das Kollegium der akademische Grad „Master of Arts in Military Leadership“ (M.A./MA) verliehen.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung oder gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten basiert sohin auf der Erfüllung eines vertraglichen Rechtsverhältnisses gem. Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gem. Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO und erfolgt zum Zweck der Erfüllung des Ausbildungsvertrages und der Abwicklung des Studienbetriebs. Die Bekanntgabe und Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig und dient der Vertragserfüllung. Ohne die Bekanntgabe und Verarbeitung der Daten ist der Abschluss und die Erfüllung des Ausbildungsvertrages jedoch nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Ausbildungsvertrags unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Beilagen

Satzung (www.bundesheer.at)

Akkreditierungsantrag

Richtlinien für die Durchführung des FH-MaStg inklusive Prüfungsordnung vor Ort

Hausordnung der Landesverteidigungsakademie

(www.lvak.intra.bmlv.at/ihmf/fh_masterstudiengaenge)

Hausordnung der Theresianischen Militärakademie (www.miles.ac.at im Login-Bereich)

Geheimhaltungsverpflichtung

WIEN,

Für den Bundesminister:
Der Leiter der Abteilung AusbA

Die oder der Studierende

RS

(.....)

(.....)